

Satzung

des Kleingärtnervereins "Volksgesundheit" e. V. Chemnitz

vom 04.12.2010

Die Mitgliederversammlung vom 04.12.2010 hat die Änderung des § 9 (Vorstand des Vereins) der Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft	3 - 4
§ 5 Pflichten der Mitglieder	4 - 5
§ 6 Sanktionen	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Mitgliederversammlung	7 - 8
§ 9 Vorstand des Vereins	8 - 9
§ 10 Kassenführung im Verein	10
§ 11 Kassenprüfung	10
§ 12 Schlichtungsverfahren	11
§ 13 Auflösung des Vereins	11 - 12
§ 14 Bekanntmachungen des Vereins	12
§ 15 Satzungsänderungen und sonstige Bestimmungen	12
§ 16 Inkrafttreten	12

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**Kleingärtnerverein
"Volksgesundheit" e. V. Chemnitz**

und hat seinen Sitz in 09116 Chemnitz, Steinwiese 94.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter Nr. 174 eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens durch die Unterhaltung und Verwaltung einer Kleingartenanlage, eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und Erholung der Vereinsmitglieder, der Anbau von Obst und Gemüse und die fachliche Betreuung der Kleingärtner. Zur Förderung des Vereinslebens unterhält der Verein ein Vereinsheim auf der Grundlage eines Pachtvertrages. Die Kleingartenanlage ist für die Allgemeinheit geöffnet.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und der einzelnen Kleingärten zu berücksichtigen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein bezweckt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Interessen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. - mit der Bestimmung zu, es ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu nutzen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich auf der Grundlage dieser Satzung betätigen will, durch:

- a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluß eines entsprechenden Pachtvertrages oder
- b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens

(2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Satzung vollzogen, die damit für das Mitglied rechtsverbindlich ist und von diesem anerkannt wird.

(4) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, gilt die Aufnahme als abgeschlossen, und ab diesem Termin ist die Mitgliedschaft rechtswirksam. Die Aufnahmegebühr ist bei Gartenübernahme einmalig zu entrichten.

(5) Natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder das Wohl des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können

- a) durch Beschluß des Vorstandes mit einer öffentlichen Belobigung oder mit der Ehrennadel des Kleingartenverbandes ausgezeichnet bzw.
- b) durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern sowie langjährige Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4

Rechte aus der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- auf Wahl der Vereinsorgane,
- Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen,
- anwesend zu sein, wenn zu seiner Person Stellung genommen wird bzw. über seine Person Beschlüsse gefasst werden sollen,
- im Verein demokratisch mitzuarbeiten einschließlich des Rechts auf sachliche Kritik,
- Vorschläge, die dem Gemeinwohl des Vereins oder den Interessen seiner Mitglieder dienen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 8, Absatz 5 zu unterbreiten
- den Vorstand bzw. den Schlichtungsausschuß um Unterstützung anzurufen, wenn Streitigkeiten gegenüber Dritten oder im Verein zu schlichten sind.

(2) Die vom Verein gewährte fachliche Unterstützung und Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

(3) Der Gartenpächter hat das Recht, die Überschreibung des Pachtvertrages auf den Ehepartner bzw. auf die Kinder beim Vorstand vornehmen zu lassen, sofern keine Pflichtverletzungen nach § 5 vorliegen und eine Erklärung für eine Mitgliedschaft im Kleingartenverein erfolgt.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,

- das Ansehen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren und am Vereinsleben teilzunehmen,
- sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu beteiligen und ein ihren Fähigkeiten, Erfahrungen und Möglichkeiten entsprechend zumutbares Vereinsamt zu übernehmen und
- Beschlüsse des Vereins und Anordnungen des Vereinsvorstandes zu befolgen.

(2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Sind beide Ehegatten oder Lebensgefährten Mitglied des Vereins, sind beide zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Die Beitragspflicht endet erst mit dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Verein. Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein erlöschen nicht mit dem Austritt, dem Ausschluß, der Streichung oder dem Tod des Mitgliedes.

Aufnahmegebühren, Umlagen, der auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallende Pachtzins sowie finanziell zu leistende Gemeinschaftsarbeitsstunden sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit kann der Vorstand Mahngebühren und Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe erheben. Nach erfolgloser Mahnung kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Der Absendungsbeleg an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Betroffenen ist der Nachweis für den Erhalt der Mahnung.

(3) Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden zur Pflege und Erhaltung der Anlagen des Vereins sind pro Parzelle zu leisten. Dafür kann auch eine Ersatzperson gestellt werden. Die Anzahl der zu leistenden Stunden, ihre mögliche finanzielle Abgeltung sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages pro Stunde sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung festzulegen.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben den Vorstand unverzüglich über Änderungen ihres Namens und/oder ihrer Wohnanschrift in Kenntnis zu setzen.

(5) Zum Zwecke der Schaffung und Rekonstruktion vereinseigener Baulichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie gemeinschaftlicher Einrichtungen im Sinne des Bundesklein-

gartengesetzes können die Mitglieder zur Entrichtung jährlicher Umlagen verpflichtet werden, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Im Bedarfsfall können Teilbeträge der eingezahlten Umlagen zur zweckgebundenen Rücklagenbildung gemäß den Bestimmungen des § 58 Nr. 6 A0 verwandt werden.

§ 6

Sanktionen

(1) Mitglieder, denen pflichtwidriges Verhalten, insbesondere

- Zuwiderhandlungen gegen Vereinsziele,
- vereinschädigendes Verhalten oder
- Verletzung der Mitgliederpflichten gemäß § 5 der Satzung

nachgewiesen wird, können zur Verantwortung gezogen werden.

Mögliche Sanktionen sind:

durch den Vereinsvorstand:

- öffentliche Ermahnung,
- Abmahnung,
- Ausschluß aus dem Verein.

durch die Mitgliederversammlung:

- Entzug des Stimmrechtes,
- Verlust eines Wahlamtes im Verein,
- Entzug von Ehrenrechten.

(2) Bei grober Vernachlässigung der gärtnerischen Pflichten und daraus entstehender Belästigung der Nachbarschaft oder Verstößen gegen Umweltvorschriften kann der Vorstand die Herstellung der Ordnungsmäßigkeit auf Kosten des Gartenpächters veranlassen.

(3) Einem Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstößt oder seine Mitgliedspflichten trotz Abmahnung verletzt oder nicht durchführt, eine Vereinsstrafe ausgesprochen werden.

Als Vereinsstrafen gelten:

- der Verweis
- die Rüge
- eine ständige oder befristete Amtsenthebung
- eine Geldbuße bis 25,00 €

Das Verfahren regelt sich nach den Grundsätzen des Ausschlusses.

Bei der Bestimmung der Vereinsstrafe kann aus den o. g. festgelegten Arten im Verhältnis zum Grad der Verletzung bzw. des Verstoßes die entsprechende ausgewählt werden. Dabei ist unerheblich, ob bereits eine Bestrafung in der Vergangenheit erfolgte. Die Vereinsstrafe erlischt nach einem Jahr.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
- a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austritt durch das Mitglied,
 - c) Ausschluß aus dem Verein sowie
 - d) Streichung.
- (2) Ein Austritt durch das Mitglied ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
- die ihm auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse auferlegten Pflichten schuldhaft verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt,
 - die Vereinsgemeinschaft durch sein Verhalten gefährdet oder wiederholt stört
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt (ausgenommen § 5, Abs. 3) oder seine Parzelle durch Dritte nutzen läßt (befristete Unterbringung persönlichen Besuches ist gestattet).
- (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschlußbescheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich begründet nachweisbar zuzustellen.
- (5) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 3 Wochen Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der legt diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (6) Mit dem Enden der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlichen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen Verträgen ergeben, entbunden. Zur Deckung eventueller Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume oder andere der Wertermittlung unterliegenden Sachwerte im Kleingarten vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechts verwendet werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Pachtzinses im Rückstand ist. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am Tag der Beschlußfassung durch den Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich begründet beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Bei dringendem Erfordernis kann die Einberufungsfrist 2 Wochen betragen. Mit der Einladung sind der Versammlungsort, die Versammlungszeit sowie die Tagesordnung bekannt zugeben.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt in der Regel dem Vorsitzenden. Er kann die Leitung einem Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie entsprechend der Satzung einberufen wurde.
- (5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, entscheidet der Vorstand über deren Behandlung.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die
 - Bestätigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlußfassung über den Finanzplan und die Aufgaben des Vereins im folgenden Geschäftsjahr,
 - Beschlußfassung über die Art und Höhe von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen der Mitglieder,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden einschließlich Beschluß über damit verbundene Vergünstigungen im Verein,
 - Beschlußfassung über eine Fusion oder über die Auflösung des Vereins
 - Beschlußfassung über Änderungen der Vereinssatzung.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten Vorstandssitzung zur Auswertung vorzulegen.
- (9) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(10) Der Stadt- und Landesverband der Kleingärtner sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.

§ 9

Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

a) vertretungsbefugten Vorstand das sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Bauobmann und
- der Schriftführer

Der vertretungsbefugte Vorstand bedarf der Eintragung ins Vereinsregister.

b) erweiterten Vorstand das sind:

- der Gartenfachwart 1 (Parzellen 1- 75)
- der Gartenfachwart 2 (Parzellen 101-196)
- der Beauftragte für Organisation und Kultur und
- der Beauftragte für Energie, Wasser u. Umwelt.

In den erweiterten Vorstand können noch weitere Mitglieder funktionsbezogen gewählt werden.

c) Der Vorsitzende ist auch Vorsitzender des erweiterten Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB) sind auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

(2) Mitglieder des Vorstandes können auch Personen sein, die nicht dem Verein angehören.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Abstimmung erfolgt im Block in offener Form. Der Vorstand ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl in offener Einzelabstimmung zu wiederholen. Auch hier ist jeweils die absolute Mehrheit erforderlich.

(4) Der Vorstand kann zur Gewährleistung seiner Arbeitsfähigkeit Vorstandsmitglieder zeitweilig kooptieren. Erforderlichenfalls ist zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

(5) Im Rechts- sowie Schriftverkehr gegenüber Vereinsfremden wird der Verein durch den Vorsitzenden allein (Einzelvertretung) oder durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1a) vertreten.

(6) Dem Vorstand obliegen die

- laufende Geschäftsführung des Vereins,
- Vertretung des Vereins nach außen und gegenüber jedem Vereinsmitglied,
- Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen, Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins,
- Durchsetzung der Satzung und Beschlüsse des Vereins,
- Organisation und Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- Auszeichnung verdienstvoller Personen,
- Abschluß und Kündigung von Pachtverträgen, Abschluß von Aufhebungsverträgen,
- Berufung von Kommissionen und deren Vorsitzenden im Verein,
- Vollzug von Sanktionen und Schadensersatzforderungen,
- Gewährleistung der Liquidität des Vereins durch ordentliche und nachweisbare Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse,
- Erstellung des Jahresfinanzplanes und Erarbeitung der jährlichen Geschäfts- und Kassenberichte
- Einziehung der Beiträge und sonstigen aus der Mitgliedschaft im Verein bzw. aus dem Pachtverhältnis entstehenden Forderungen an die Mitglieder.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel einmal im Monat und darüber hinaus nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(8) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können aber weitere Vereinsmitglieder hinzugezogen werden.

(9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(10) Die durch Wahrnehmung obliegender Pflichten der Vorstandsmitglieder entstehenden Lohnausfälle sowie Reisekosten sind aus Vereinsmitteln zu erstatten.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.

(12) Aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder müssen nach Beendigung ihrer Funktion unverzüglich alles Schriftgut, Stempel, Schlüssel u. a. Material, welches zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigt und vom Verein beschafft wurde, dem Vorstand übergeben.

§ 10

Kassenführung im Verein

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für eine fortlaufend lückenlos und geordnete Aufzeichnung aller finanziellen Einnahmen und Ausgaben. Er muß jederzeit in der Lage sein, über den Vermögensstand des Vereins Auskunft zu geben.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Für finanzielle Mittel ist ein Vereinskonto bei einem Bankinstitut einzurichten. Die dafür verfügbaren berechtigten Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- (5) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Finanzplan aufzustellen. Ausgaben des Vereins mit einem Finanzvolumen ab 15 TDM (7.500,00 €) sind durch die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.
- (6) Über die Realisierung des Finanzplanes ist zum Abschluß des Geschäftsjahres im Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Für das Geschäftsjahr sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beauftragung durch den Vorstand und sind nur gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts auf unvermutete Kassenprüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung der Bücher, Konten und Belege vorzunehmen. Die Prüfungen haben sich auf die rechnerische Richtigkeit der Geschäftsvorgänge und ihre Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen des Vereins zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und unverzüglich dem Vorstand zur Auswertung vorzulegen. Das Ergebnis der Gesamtprüfung ist in der Mitgliederversammlung mündlich auszuwerten.
- (4) Auf der Grundlage einer bestätigten ordentlichen wirtschaftlichen Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
- (5) Die Kassenprüfer haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12

Schlichtungsverfahren

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen
- Vereinsmitgliedern oder
 - Vereinsmitgliedern und den Vereinsorganen
- kann ein Schlichtungsausschuß gebildet werden.
- 2) Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. Diese wählen selbst ihren Vorsitzenden und den Protokollführer. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann weitere Vereinsmitglieder in den Ausschuß berufen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- (3) Die Gegner des Schlichtungsverfahrens können sich durch Vereinsmitglieder oder vereinsfremde Personen unterstützen oder vertreten lassen.
- (4) Das Schlichtungsverfahren ist ein vereinsinternes Verfahren und nicht öffentlich.
- (5) Das Schlichtungsverfahren bedarf unter Angabe der Gründe eines schriftlichen Antrages an den Vorstand, der den Schlichtungsausschuß verständigt.
- (6) Über die Schlichtungsverhandlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses trägt den Charakter einer Empfehlung an den Vorstand. Sie wird wirksam durch deren Beschluß und Bekanntmachung an den Antragsteller. Die Empfehlung gilt insbesondere für die strittigen Parteien.
- (8) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, wobei der Sachverhalt sowie die der Entscheidung zu Grunde liegenden Tatsachen aufzuführen sind.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Ungeachtet der Bestimmungen im § 8, Abs. 7 der Satzung bedarf die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Findet sich eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einberufenen Mitgliederversammlung eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Rechtsfähigkeit ist über das Vereinsvermögen, mit Ausnahme der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile, nach den Bestimmungen des § 2, Abs. 6 zu verfahren.

§ 14

Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in den bekannten Schaukästen.

§ 15

Satzungsänderungen und sonstige Bestimmungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus rechtlichen Gründen oder Forderungen des Amtsgerichtes/der Aufsichtsbehörde notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Diese ist der folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand können zu einzelnen Bestimmungen dieser Satzung Arbeits- oder Geschäftsordnungen sowie Ausführungsbestimmungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese Beschlüsse sind den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.

(3) Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Kleingartenordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§16

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde am 17.03.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wird wirksam mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister am 26.04.2001.

Mit gleichem Zeitpunkt wird die Satzung vom 09.06.1990 einschließlich der Ergänzung vom 26.02.1994 und der Änderung vom 04.08.1997 außer Kraft gesetzt.

Redaktionelle Ergänzung:

Als Tag der Anmeldung zur Eintragung der Satzungsänderung zur Vereinsregisteranmeldung, beim Notar Keith in Chemnitz, steht der 27.12.2010, URNr.: 6182/20120 T. Als Tag der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister unter AZ VR 174 des Amtsgerichtes Chemnitz, Registergericht steht der 13.01.2011.

Mit der vorliegenden redaktionell überarbeiteten Satzung vom 04.12.2010 tritt die Satzung vom 17.03.2001 außer Kraft.